

BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.10.2003 folgende Änderung der **Bestattungsgebührenordnung** vom 5.12.1995, zuletzt geändert am 16.09.2008, beschlossen:

§ 4 Nr. 1 Verwaltungsgebühren

1.	a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen und sonst. baulichen Grabausstattungen	23,00 €
	b) für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	35,00 €
	c) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	12,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

I. Bei der Bestattung

1.	a) Organisation der Trauerfeier	46,00 €
	b) bei Trauerfeiern mit anschließender Bestattung bzw. Überführung	110,00 €
	c) bei Bestattungen und Beisetzungen ohne Trauerfeiern	52,00 €
2.	für das Ausführen des Sarges aus den Kühleinrichtungen	17,00 €

II. Für die Grabarbeiten

1.	für das Ausheben und Schließen	
	a) eines einfachtiefen Grabes (1,70 m)	590,00 €
	b) eines doppelttiefen Grabes (2,30 m)	655,00 €
	c) eines Urnengrabes	128,00 €
	d) eines Kindergrabes und für Tot- und Fehlgeburten	307,00 €
2	für das Ausgraben einer Urne oder von Gebeinen	
	a) nach Ablauf der Ruhezeit anlässlich einer Umbettung, Tieferlegung oder Überführung eine Gebühr in Höhe von	147,00 €
	b) vor Ablauf der Ruhezeit anlässlich einer Umbettung, Tieferlegung oder Überführung eine Gebühr in Höhe von	147,00 €

III. Grabnutzungsgebühren

1.	für die Überlassung eines	
	a) Kinderreihengrab auf eine Ruhezeit von 12 Jahren	240,00 €
	b) Reihengrabes für Verstorbene über 6 Jahren auf eine Ruhezeit von 20 Jahren	540,00 €
	c) Urnenreihengrabes auf eine Ruhezeit von 15 Jahren	220,00 €
	d) Nutzungsentschädigung Grabeinfassung Plattenbelag Urnenreihengrab für die Dauer der Ruhezeit	150,00 €

2.	für die Überlassung eines a) einfachtiefen Wahlgrabes auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren b) doppelttiefen Wahlgrabes auf eine Nutzungszeit von 20 Jahren c) Urnenwahlgrabes auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren d) Urnenkammer auf eine Nutzungszeit von 15 Jahren (die Kosten für Beschriftung bzw. Beschriftungstafel sind nicht enthalten) e) Nutzungsentschädigung Grabeinfassung Plattenbelag Urnenwahlgrab für die Dauer der Nutzungszeit	820,00 € 1.000,00€ 360,00 € 750,00 € 150,00 €
3.	für den erneuten Erwerb von Grabnutzungsrechten a) für ein einfachtiefes Wahlgrab je Jahr b) für ein doppelttiefes Wahlgrab je Jahr c) für ein Urnenwahlgrab je Jahr d) für eine Urnenkammer je Jahr e) Nutzungsentschädigung Grabeinfassung Plattenbelag Urnenwahlgrab je Jahr	41,00 € 50,00 € 24,00 € 50,00 € 10,00 €

IV. Leichenhalle

	Für die Benützung der Leichenhalle und deren Einrichtungen je Bestattung	153,00 €
--	--	----------

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an Grabmalen eine Gebühr in Höhe von pro Person und Stunde	36,00 €
2.	Für die Tätigkeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird zu den Gebührensätzen unter Ziffer I und II ein Zuschlag von 35 % erhoben.	

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 07.04.2011 in Kraft.